

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

08.04.2022/koe

An die

- Jugenddezernentinnen und -dezernenten  
der unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses NRW
- Mitglieder der Konferenz der Leiterinnen und Leiter  
der Großstadtjugendämter DST

nachrichtlich:  
Mitgliedsverbände

**Kontakt**

Regina Offer  
regina.offer@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
51.21.00 D

Dokumenten-Nr.  
U 4174

**Polizeiliche Führungszeugnisse für Alltagshelfer und Fachkräfte aus der Ukraine**

**Kurzüberblick:** Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat gegenüber dem Deutschen Städtetag eine Einschätzung zur Frage der Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII beim Einsatz ukrainischer Geflüchteter als Alltagshelfer oder Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung abgegeben. Diese Einschätzung wird im Rundschreiben näher ausgeführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob die ukrainischen Flüchtlinge, die in vielen Städten als Alltagshelfer oder bei entsprechender Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse auch als Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden sollen, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Diese Schutzvorschrift in § 72 a SGB VIII ist in diesen Fällen schwer umzusetzen, da ein in Deutschland ausgestelltes polizeiliches Führungszeugnis angesichts der kurzen Aufenthaltszeit in Deutschland nicht aussagekräftig wäre.

Wir haben diese Frage mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erörtert und folgende Einschätzung des BMFSFJ erhalten:

„Zu Recht weisen Sie darauf hin, dass die Vorlage erweiterter Führungszeugnisses gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die betreffenden ukrainischen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten, in aller Regel keine Aussagekraft im Hinblick auf einschlägige Vorverurteilungen haben, da sich diese erst seit kurzer Zeit in Deutschland aufhalten.

Aus hiesiger Sicht stellt die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses in diesen Fällen damit kein geeignetes Mittel zur Feststellung, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfolgen muss, dar. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutzzweck kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII um eine Soll-Verpflichtung handelt. Das bedeutet, dass von der Vorgabe in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Um den Kinderschutz dennoch weitestmöglich sicherzustellen, muss aber zwingend die Eignung der ukrainischen Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden.

Dabei bietet sich v.a. ein persönliches Gespräch des öffentlichen Trägers mit der betreffenden Person an. In diesem Gespräch sollte die ukrainische Bewerberin bzw. der ukrainische Bewerber auf möglichst behutsame Weise über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden. Spezielle Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung in diesem Bereich erscheinen sinnvoll. Als ein Ergebnis dieses Gesprächs zwischen Träger und potentieller bzw. potentiellem Alltagshelfer/Alltagshelfer, Erzieherin/Erzieher u.ä. sollte insbesondere auch die Unterzeichnung einer Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII angestrebt werden (Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung).“

Aktuell wird an einer Überarbeitung der Punktation des BMFSFJ zu Rechtsfragen bei der Unterbringung und Versorgung von Minderjährigen aus der Ukraine gearbeitet. Derzeit wird dort bereits darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung auch in Bezug auf die Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen aus evakuierten ukrainischen Kinderheimen gilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Regina Offer